

## Arbeitspapier „Kirchenkreise“

### Leitsätze

1. Das deutschsprachige Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Bern ist in möglichst gleich grosse Kirchenkreise eingeteilt.
2. Für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen gilt der Grundsatz der Subsidiarität:
  - a) Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Kirchenkreise nicht erfüllen können, diese unnötig belasten oder aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen.
  - b) Die Kirchenkreise sind namentlich zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis.
  - c) Angebote der Kirchenkreise können durch weitere Angebote der Kirchgemeinde ergänzt werden, wo dies sinnvoll ist.
3. Die Kirchenkreise wirken bei der Willensbildung der Kirchgemeinde mit. Sie verfügen über entsprechende rechtlich geregelte wirksame Instrumente.
4. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreisversammlung der Stimmberechtigten. Die Kirchenkreisversammlung ist ein Gefäss für die Information und Diskussion, wählt die Kirchenkreiskommission (Arbeitstitel) und kann zu besonderen Geschäften konsultativ befragt werden.
5. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission von ca. fünf bis elf Mitgliedern. Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeangehörigen, nicht nur die im Kirchenkreis wohnhaften.
6. Die Kirchenkreiskommission nimmt im Aufgabenbereich des Kirchenkreises teilweise Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats wahr, soweit dies sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Sie vertritt den Kirchenkreis gegenüber andern Organen der Kirchgemeinde.

### Bemerkungen

#### 1 Rechtliche Ausgangslage

##### 1.1 Kantonales Recht

Den Kirchgemeinden steht die Organisationshoheit im Rahmen des übergeordneten Rechts zu.<sup>1</sup> Das kantonale Recht gewährleistet den Gemeinden **weit gehende Organisationsautonomie** und

---

<sup>1</sup> Art. 9 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.111).

regelt nur die **Grundzüge** der Gemeindeorganisation.<sup>2</sup> Es geht grundsätzlich davon aus, dass die Gemeinden jeweils über **zentrale, „gesamtgemeindliche“ Organe** verfügen, schliesst aber eine **geografische Gliederung des Gemeindegebiets** in Untereinheiten nicht aus. Speziell für die Kirchgemeinden enthält das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz)<sup>3</sup> eine besondere Regelung mit folgendem Wortlaut:

**Art. 13** Unterabteilungen

<sup>1</sup> Grössere Kirchgemeinden können mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung insbesondere da, wo Filialkirchen bestehen, zum Zwecke der Verwaltung ihrer besondern kirchlichen Bedürfnisse Unterabteilungen bilden.

<sup>2</sup> Für diese Unterabteilungen können besondere Verwaltungsorgane (Kommissionen) gebildet werden. Ihre Kompetenzen werden durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterliegt.

„Unterabteilungen“ in diesem Sinn sind nicht die im Gemeindegesetz geregelten besonderen gemeinderechtlichen Körperschaften,<sup>4</sup> sondern **Teilgebiete einer Kirchgemeinde ohne Rechtspersönlichkeit**, wie sie z.B. die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz kennt. Solche Teilgebiete werden in der Regel als „Kirchenkreise“ bezeichnet. Auch das geplante neue Landeskirchengesetz<sup>5</sup> soll eine Bestimmung über die Möglichkeit einer geografischen Gliederung der Kirchgemeinden enthalten. Vorgesehen ist folgende Regelung:

**Art. 12** 3. Organisation

<sup>1</sup> Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.

Einer dezentralen Organisation sind allerdings **Grenzen** gesetzt. So ist beispielsweise die kommunale **Rechtsetzung**, zumindest was Reglemente anbetrifft, zwingend Sache entweder der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des kommunalen Parlaments<sup>6</sup> (möglich wären indes, zumindest theoretisch, wohl Verordnungen dezentraler Organe<sup>7</sup>). Dasselbe gilt nach dem Grundsatz der Einheit des Budgets für den **Beschluss über die Steueranlage und das Budget**, der ebenfalls zumindest dann, wenn die Steueranlage ändert, den Stimmberechtigten oder dem Parlament zusteht.<sup>8</sup>

Zwingende Zuständigkeiten schreibt das Gemeinderecht auch für die Exekutivebene vor. Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant und koordiniert deren Tätigkeiten<sup>9</sup> und trägt damit die **„Exekutivverantwortung“ für die Gemeinde**. Dazu gehören namentlich die Verantwortung für die

<sup>2</sup> Art. 1 GG; vgl. auch Art. 111 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

<sup>3</sup> Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

<sup>4</sup> Art. 123 ff. GG.

<sup>5</sup> Vernehmlassungsentwurf für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG).

<sup>6</sup> Art. 50 Abs. 2 GG.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 50 Abs. 3 GG: „Die Erlasse des Gemeinderates oder der ihm untergeordneten Organe heissen Verordnungen.“

<sup>8</sup> Art. 23 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

<sup>9</sup> Art. 25 Abs. 1 GG.

vorausschauende Planung und die „Strategie“, aber auch für die Überprüfung der Zielerreichung<sup>10</sup> und für eine sinnvolle Koordination der Tätigkeiten aller Stellen der „Gemeindeverwaltung“, ebenso für die Vertretung nach aussen und für die Information durch die Gemeinde.<sup>11</sup> Der Gemeinderat ist auch für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich.<sup>12</sup> Diese „Gesamtverantwortung“ des Gemeinderates bedeutet aber **nicht**, dass eine Gemeinde nicht einzelne Exekutivfunktionen an andere Organen, auch dezentralen Organen, zuweisen kann. Wirklich zwingende „Einzelzuständigkeiten“ schreibt das Gemeindegesetz grundsätzlich nicht vor. Dementsprechend stehen dem Gemeinderat „in der Gemeindeverwaltung“ (d.h. im exekutiven Bereich im Unterschied zur Rechtsetzung) nicht prinzipiell alle Befugnisse, sondern nur „alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind“.<sup>13</sup>

Das Kirchengesetz enthält besondere Vorschriften über die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats. Der Kirchgemeinderat ist – allenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten<sup>14</sup> – namentlich für die **Anstellung und Entlassung der Pfarrpersonen** zuständig,<sup>15</sup> ebenso beispielsweise für Entscheide betreffend Verwendung der Kirchengebäude zu nichtkirchlichen Zwecken.<sup>16</sup> Nach dem geplanten neuen Landeskirchengesetz soll das Arbeitsverhältnis der Pfarrpersonen neu durch die Landeskirchen geregelt werden, womit die staatlichen Vorgaben zur Anstellung und Entlassung entfallen. Derzeit ist nicht bekannt, wie diese Regelungen lauten werden. Es ist aber kaum damit zu rechnen, dass den Kirchgemeinden in diesem Punkt völlig freie Hand gelassen wird, zumal die Kirchenordnung die Verantwortung des Kirchgemeinderats für die „Gesamtleitung“ der Gemeinde betont (vgl. auch Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 1, und Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“, Ziffer 1).

Abgesehen von den erwähnten Grundsätzen geniessen die Kirchgemeinden nach kantonalem Recht weit reichende Organisationsautonomie.

## 1.2 Kirchliches Recht

Obwohl die Organisation der Landeskirche und der Kirchgemeinden gemeinhin als so genannte „äussere“, durch den Staat zu regelnde Angelegenheit gilt, enthält das kirchliche Recht Vorschriften über die Organisation der Kirchgemeinden, insbesondere über Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats. Kirchlich geregelt ist überdies das Stimm- und Wahlrecht mit Einschluss des passiven Wahlrechts (Wählbarkeit).

Die **Kirchenverfassung** regelt die Organisation der Kirchgemeinden nicht, sondern begnügt sich abgesehen von der – rechtlich nicht ganz einwandfreien<sup>17</sup> – Erwähnung der beiden Organe Kirch-

---

<sup>10</sup> Art. 63 GG: „Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.“

<sup>11</sup> STEFAN MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 25 N 1 ff. Diese „Gesamtverantwortung“ für die Gemeinde kommt auch in Art. 10 Abs. 3 GG zum Ausdruck: „Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.“

<sup>12</sup> Art. 71 GG.

<sup>13</sup> Art. 25 Abs. 2 GG.

<sup>14</sup> Art. 32 Abs. 2 und 34a KG.

<sup>15</sup> Art. 31 und 34 KG.

<sup>16</sup> Art. 18 Abs. 1 KG.

<sup>17</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist streng genommen nicht „Organ“ der Kirchgemeinde. Organ sind die Stimmberechtigten (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 ff. GG); die Gemeindeversammlung ist – als Alternative zur Urnenabstimmung – die **Form**, in welcher die Stimmberechtigten entscheiden (Art. 12 Abs. 2 GG);

gemeindeversammlung und Kirchgemeinderat mit einem blossen Hinweis auf das Kirchengesetz und das Gemeindegesetz<sup>18</sup> sowie die Vorschrift, dass die Pfarrpersonen in ihrer Amtsführung „unter dem Schutz und der Aufsicht des Kirchgemeinderates“ stehen.<sup>19</sup>

Die **Kirchenordnung** enthält demgegenüber eine Reihe von Bestimmungen über die Organisation der Kirchgemeinden und insbesondere über die **Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats**, die weit über die organisationsrechtlichen Vorgaben des Kantons hinausgehen. Der Kirchgemeinderat ist namentlich zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

Art. 7: Aufnahme in die Landeskirche

Art. 10 Abs. 1 und 2: Adressat der Austrittserklärung, Suchen des Austrittsgesprächs durch ein Ratsmitglied oder eine Pfarrperson

Art. 13 Abs. 4: Prüfung der kirchlichen Register

Art. 20 Abs. 3 und 4, Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 4, Art. 34 Abs. 4: Generelle Verantwortung für Gottesdienstangebot und Achtung der Würde, zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes sowie von besonderen Taufgottesdiensten, Organisation gemeinsamer Gottesdienste mit Nachbargemeinden, Zustimmung zu besonderen gottesdienstlichen Feiern der Pfarrperson

Art. 23 Abs. 5, Art. 32 Abs. 1, Art. 54 Abs. 6, Art. 96: Verfügung über kirchliche Gebäude für besondere Anlässe<sup>20</sup>

Art. 24 Abs. 2, Art. 79 Abs. 3: Gestaltung der Liturgie im Einvernehmen mit Pfarrperson, auch für liturgische seelsorgerliche Begleitung

Art. 25 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3, Art. 42 Abs. 2: Ausnahmsweise Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und von Kasualien an nicht ordinierte Personen<sup>21</sup>

Art. 29: Zustimmung für besondere liturgische Gewänder

Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3: Verantwortung für Abendmahlsgewänder, Mitwirkung von Ratsmitgliedern beim Abendmahl

Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1: Adressat der Information über auswärtige Trauungen oder die Verweigerung einer Trauung

Art. 53 Abs. 2: Verantwortung für Information / Absprachen bei Bestattungen

Art. 57 Abs. 4 und 4: Aufsicht über KUW, Übertragung der KUW an Katechet/in

Art. 65: Anerkennung von besonderen Formen der Unterweisung

Art. 68: Verantwortung für KUW für Behinderte

Art. 81 Abs. 1 und 3: Verantwortung für Seelsorge und Diakonie

Art. 86 Abs. 1, Art. 88: Verantwortung für Finanzplanung und Vorlage von Finanzgeschäften

Art. 91 Abs. 1, 3 und 5: Bestimmung des Zwecks von Kollekten, Bezeichnen der verantwortlichen Personen

Art. 93: Verantwortung für Prüfung der Buchführung betreffend Kollekten

Art. 97: Verantwortung für Unterhalt kirchlicher Gebäude, Konsultation Denkmalpflege

Art. 102 Abs. 5, Art. 113, Art. 145e Abs. 3, Art. 145f Abs. 3: Unterstützung der Mitarbeitenden, insbesondere Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, Aufsicht

Art. 109 Abs. 1 und 4: Information der Stimmberechtigten und der Öffentlichkeit

Art. 110: Gemeindeführung und subsidiäre General-Zuständigkeit<sup>22</sup>

---

vgl. auch hinten Ziffer 3.1). Allerdings spricht auch das Kirchengesetz – unzutreffenderweise – wiederholt von der Kirchgemeindeversammlung, wo richtigerweise von den Stimmberechtigten die Rede sein müsste (z.B. Art. 31 Abs. 2 und Art. 34a KG).

<sup>18</sup> Art. 11 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KiV; KES 11.010).

<sup>19</sup> Art. 32 Abs. 2 KiV.

<sup>20</sup> Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 KG.

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch die besondere Verordnung des Synodalrats.

Art. 114, Art. 115: Beziehungen zum kirchlichen Bezirk, zur Kirche und zur Öffentlichkeit  
Art. 117 Abs. 1: Verantwortung der Ratsmitglieder für den Aufbau der Gemeinde  
Art. 125 Abs. 4, Art. 131 Abs. 2: Stellenbeschriebe für Pfarrpersonen, Regelung der Mitarbeit des Ehepartners  
Art. 132, Art. 139, Art. 144: Dispense für Amtsträger/innen, Information des Synodalrats  
Art. 133 Abs. 2, Art. 134: Regelung Freiheit und Stellvertretung für Pfarrpersonen  
Art. 145h: Organisationsverantwortung (im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben)

Mit Blick auf eine Kreisorganisation stellt sich die Frage, wie weit **diese Zuständigkeiten an ein Organ der Kirchenkreise, z.B. an eine Kreiskommission, delegiert** werden können. Die Kirchenordnung regelt diese Frage nicht, sieht aber im Einklang mit der erwähnten staatlichen Regelung immerhin die Möglichkeit von Kirchenkreisen vor:

**Art. 107** Kirchenkreise

Grosse Kirchgemeinden, in denen sich zur Förderung des Gemeindelebens eine Gliederung nahe legt, können in ihrem Kirchgemeindereglement die Schaffung von Kirchenkreisen vorsehen. Im Kanton Bern ist dazu die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erforderlich.

Auch die Kirchenordnung will somit besonderen Bedürfnissen grosser Kirchgemeinden Rechnung tragen. Dementsprechend werden Bestimmungen über „Einzelzuständigkeiten“ des Kirchgemeinderats insbesondere auch im Licht verfassungsrechtlicher Vorgaben<sup>23</sup> **tendenziell grosszügig und „autonomiefreundlich“ auszulegen** sein. Es erscheint somit grundsätzlich möglich und zulässig, dass die Kirchgemeinde Befugnisse des Kirchgemeinderats gemäss der Kirchenordnung z.B. einer Kirchenkreiskommission zuweist. Sicher **nicht delegierbar** sind Zuständigkeiten, soweit sie für die Wahrnehmung der **(Gesamt-) Verantwortung für die Kirchgemeinde und die Gemeindeleitung** unabdingbar sind. Der Kleine Kirchenrat als Kirchgemeinderat muss – auch nach staatlichem Recht – auf jeden Fall in der Lage sein, diese „Letztverantwortung“ tatsächlich wahrzunehmen. In vielen Punkten ist aber denkbar, dass sich der Kleine Kirchenrat auf allgemeine, strategische Festlegungen beschränkt und sich nicht mit jeder Einzelheit befassen muss. Je nachdem, welche Lösung schliesslich gewünscht wird, wird **die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht noch näher zu prüfen** sein.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine Reihe von **Verordnungen des Synodalrats** dem Kirchgemeinderat ebenfalls konkrete Zuständigkeiten zuweisen. Das Ausgeführte gilt sinngemäss auch für diese Bestimmungen.

Das **Stimmrecht** in Kirchgemeindeangelegenheiten wird seit dem Inkrafttreten der heutigen Kantonsverfassung nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Landeskirche geregelt.<sup>24</sup> Das Stimmrecht umfasst neben dem aktiven auch das passive Wahlrecht, d.h. „die Wählbarkeit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen ihrer Kirchgemeinden“.<sup>25</sup> Stimmberechtigt in kirchli-

---

<sup>22</sup> Vgl. auch Art. 25 Abs. 1 GG.

<sup>23</sup> Vgl. namentlich Art. 109 Abs. 2 KV: „Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum“. Diese programmatische Bestimmung richtet sich an den Gesetzgeber, stellt vorab einen Gesetzgebungsauftrag dar und gilt als nicht justiziabel. Sie ist aber zumindest im Rahmen der Auslegung konkreter Bestimmungen mit zu berücksichtigen (verfassungskonforme Auslegung). Vgl. UELI FRIEDRICH, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 143 ff., N 50.

<sup>24</sup> Art. 122 Abs. 2 KV.

<sup>25</sup> Art. 16 KG.

chen Angelegenheiten sind Angehörige der evangelisch-reformierten Kirche, auch Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Bern wohnen.<sup>26</sup> Diese Personen haben das Recht, an den kirchlichen Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes teilzunehmen,<sup>27</sup> und sind „als Mitglied des Kirchgemeinderates und anderer kirchlicher Behörden der Kirchgemeinde“ wählbar.<sup>28</sup>

## 2 Grundsatzfragen

Unbestritten ist, dass eine Kirchgemeinde Bern nicht „zentralistisch“ organisiert, sondern im Interesse der Nähe zu den Menschen in Kirchenkreise unterteilt werden soll. In diesem Zusammenhang sind namentlich folgende Fragen zu entscheiden:

1. Wie viele Kirchenkreise bestehen? Welches Gebiet weisen die einzelnen Kreise auf?
2. Wie sind die Kirchenkreise als solche organisiert? Welche „Kreisorgane“ bestehen? Mit welchen Zuständigkeiten?
3. Was gilt für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen? Welche Aufgaben nehmen die einzelnen Kreise wahr?
4. Sollen die Kirchenkreise insbesondere teilweise Aufgaben wahrnehmen, die nach der Kirchenordnung dem Kirchgemeinderat zustehen?
5. Wie wirken die Kreise bei der Willensbildung der Kirchgemeinde mit?

## 3 Grundsätzliche Anmerkungen

Wie jede organisatorische Vorkehr ist auch die Kreisorganisation **nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur optimalen Erfüllung bestimmter Aufgaben**. Die Anzahl, die Grösse, die Gebiete und die Organisation der Kreise werden deshalb sinnvollerweise auf die Aufgaben abstimmt, die vor Ort erfüllt werden sollen, und nicht umgekehrt (form follows function). Dennoch beginnen die folgenden Ausführungen mit Überlegungen zur Umschreibung und Organisation der Kirchenkreise, damit klar wird, welches Organ im Kreis jeweils bestimmte Zuständigkeiten wahrnehmen soll.

Gegenstand des vorliegenden Papiers sind die Kirchenkreise, verstanden als „Teilgebiete“ des deutschsprachigen Gemeindegebiets der Kirchgemeinde Bern. Zu beachten ist, dass der Kirchgemeinde auch die **Angehörigen der heutigen Parioisse de l'Eglise française réformée de Berne** angehören sollen, womit das Gemeindegebiet für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen weit über die Grenzen der Stadt Bern hinaus reicht. Die französischsprachigen Angehörigen sollen grundsätzlich über gleiche Mitwirkungsrechte wie die Kirchenkreise verfügen. Sie bilden somit in gewissem Sinn einen **weiteren Kirchenkreis** (vgl. dazu das Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige“).

---

<sup>26</sup> Art. 7 Abs. 1 KiV.

<sup>27</sup> Art. 7 Abs. 2 Bst. a KiV.

<sup>28</sup> Art. 7 Abs. 3 Bst. a KiV.

Mit der Kreisorganisation hängt nicht zuletzt die im Rahmen der Liegenschaftsstrategie diskutierte Frage zusammen, welche **Liegenschaften** (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser oder -wohnungen) den einzelnen Kirchenkreisen zur Verfügung stehen werden. Dieser Aspekt betrifft allerdings nicht die rechtliche Organisation der Kirchgemeinde Bern, sondern die Zuweisung von Ressourcen. Er bildet dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Papiers. Dennoch werden **die Überlegungen und Beschlüsse zur Liegenschaftsstrategie im Rahmen der künftigen Diskussionen nicht ausser Acht gelassen** werden dürfen.

#### 4 Geografische Umschreibung der Kirchenkreise

Ein konkreter Vorschlag für die Einteilung des (deutschsprachigen) Gemeindegebiets in Kirchenkreise wird im Papier „Variantenkonzepktion für Kirchenkreise“ vom 8. Februar 2017 zur Diskussion gestellt. Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf Hinweise zu drei grundsätzlichen Punkten.

##### 4.1 Zeitgemässe Neuordnung versus Kontinuität

Die Kirchenkreise sollen zu einem guten Teil Aufgaben der heutigen Kirchgemeinden wahrnehmen. Betont wird auf der einen Seite, dass die bestehenden Gemeinden für viele „kirchliche Heimat“ sind, die unter einer Neuordnung nicht leiden darf. Andererseits soll die Reform dazu dienen, bestehende organisatorische Schwächen zu beheben. Die Neuordnung steht damit im Spannungsfeld verschiedener Gesichtspunkte, die sich mit den Prinzipien „**Big Bang**“ und „**Lift and Shift**“ umschreiben lassen:

- Nach dem **Prinzip „Big Bang“** wird die Kreisorganisation unabhängig von der heutigen Gemeindeorganisation so festgelegt, dass sie den aktuellen Anforderungen nach heutiger Beurteilung in objektiver Hinsicht optimal entspricht. Die Organisation wird von Grund auf „neu gedacht“.
- Nach dem **Prinzip „Lift and Shift“** orientiert sich die Kreisorganisation mit Rücksicht auf die Befindlichkeit der Betroffenen wenn immer möglich an den Grenzen der heutigen Kirchgemeinden, auch wenn damit gewisse Nachteile verbunden sein mögen.

Keines der beiden Prinzipien kann zum Vornherein den Vorrang beanspruchen. Was in diesem Punkt richtig ist, bestimmt nicht ein abstraktes „wertfreies“ Prinzip, sondern die **Politik**.

Für eine Neuordnung unabhängig von der heutigen Gemeindeorganisation („**Big Bang**“) und gegen das Prinzip „Lift and Shift“ lassen sich etwa folgende Argumente anführen:

- Der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern bietet die Chance organisatorischer Optimierungen, die mit der (zu grossen) Rücksichtnahme auf die bisherigen Verhältnisse vergehen wird.
- Das ins Feld geführte „Heimatgefühl“ darf nicht überbewertet werden. Die Grenzen der heutigen Kirchgemeinden entsprechen in vielen Fällen der sozialen Realität nicht (Verkehrsverbindungen, unterschiedliche Orte für Schule und KUW etc.).

- Das Prinzip „Big Bang“ ist nachhaltiger. Die bisherige Organisation wird nach einer kurzen Übergangszeit vergessen sein.

Für eine möglichst weit gehende Orientierung an den Grenzen der heutigen Kirchgemeinden („**Lift and Shift**“) und gegen das Prinzip „Big Bang“ lassen sich etwa folgende Argumente anführen:

- Eine abstrakte Neuordnung „auf dem Reissbrett“ nimmt die Bedürfnisse der Kirchenglieder nicht ernst, die ihre Kirchgemeinde als „kirchliche Heimat“ verstehen.
- Die auf die heutigen Kirchgemeinden abgestimmte Liegenschaftsstrategie kann unverändert weitergeführt und auf die neuen, grösseren Kreise übertragen werden.
- Ein „Big Bang“ ist nicht mehrheitsfähig. Auch ein objektiv an sich überzeugendes Modell nützt nichts, wenn es bei den Stimmberechtigten keine Akzeptanz findet.

Der Vorschlag im Papier „Variantenkonzepktion für Kirchenkreise“ sieht **fünf Kirchenkreise** vor, deren Grenzen abgesehen von einer Neuzuteilung des Gebiets der Altstadt weitgehend den Gemeindegrenzen der heutigen Kirchgemeinden entsprechen. Der Vorschlag entspricht somit eher dem Prinzip „Lift and Shift“, lässt sich aber sachlich durchaus begründen, womit kein Anlass für einen „Big Bang“ besteht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn alle Kirchgemeinden einem Zusammenschluss zustimmen (vgl. sogleich Ziffer 4.2).

#### **4.2 Abstimmung auf das Gebiet der neuen Kirchgemeinde**

Die bisherigen Überlegungen zur geografischen Umschreibung der Kirchenkreise gehen von der Prämisse aus, dass sich **alle** Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde Bern zusammenschliessen. Nach derzeitigem Stand der Diskussion soll eine Fusion auch zustande kommen, wenn neben der Gesamtkirchgemeinde nicht alle, sondern nur eine Mehrheit der Kirchgemeinden (z.B. deren neun) zustimmen. Je nachdem, welche Gemeinden einen Zusammenschluss gegebenenfalls ablehnen und als selbständige Kirchgemeinden weiter bestehen wollen, wird **die Einteilung zu überprüfen** sein.

#### **4.3 Rechtliche Anforderungen an Wahlkreise**

Sollen die Kirchenkreise gleichzeitig **Wahlkreise** für die Wahl des Grossen Kirchenrats bilden, werden die Kirchenkreise aus rechtlichen Gründen eine **vergleichbare Grösse** aufweisen müssen (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 3). Die im Papier „Variantenkonzepktion für Kirchenkreise“ vorgeschlagene Einteilung dürfte dieser Anforderung genügen. Schliessen sich nicht alle Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde zusammen **und** sollen die Mitglieder des Grossen Kirchenrats tatsächlich in den einzelnen Kreisen gewählt werden, wird insbesondere auch diesem Aspekt Beachtung zu schenken sein.



**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Grundlage für die Einteilung der Kirchgemeinde Bern in Kirchenkreise sind die Vorschläge im Papier „Variantenkonzepktion für Kirchenkreise“ vom 8. Februar 2017 (fünf Kirchenkreise). Deren geografische Umschreibung orientiert sich weit gehend an den heutigen Gemeindegrenzen und entspricht damit eher dem Prinzip „Lift and Shift“.

Die geografische Einteilung wird anzupassen sein, wenn sich nicht alle Kirchgemeinden zusammenschliessen.

Sollen die Kirchenkreise gleichzeitig Wahlkreise bilden, müssen sie auf jeden Fall eine vergleichbare Grösse (Anzahl Kirchenglieder bzw. Stimmberechtigte) aufweisen.

#### **4.4 Exkurs: Zuweisung von Ressourcen**

Die Frage nach der Anwendung der Prinzipien „Big Bang“ und „Lift and Shift“ stellt sich nicht nur in Bezug auf die geografische Umschreibung der Kirchenkreise, sondern auch mit Blick auf die Zuteilung der Ressourcen zu den einzelnen Kirchenkreisen, insbesondere in Bezug auf Liegenschaften und den Stellenetat. Generell wird noch zu diskutieren sein, ob für die Zuweisung von Ressourcen bestimmte Grundsätze gelten sollen und – wenn ja – welche Grundsätze massgebend sind.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Noch zu diskutieren sein wird, nach welchen Grundsätzen die Kirchgemeinde den Kirchenkreisen Ressourcen (Infrastruktur, Personal, finanzielle Mittel z.B. für besondere Projekte) zuweisen soll.

Auch in diesem Punkt stellt sich die Frage nach der Anwendung der Prinzipien „Big Bang“ und „Lift and Shift“.

## **5 Organisation der Kirchenkreise**

### **5.1 Willensbildung der Stimmberechtigten: Kirchenkreisversammlung**

Die Kirchenkreise nehmen Aufgaben vor Ort wahr und sollen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Gemeindeglieder gegenüber der „Gesamtgemeinde“ repräsentativ vertreten. Dementsprechend werden die betroffenen Stimmberechtigten die ausführenden Organe im Kirchenkreis selbst zu wählen haben.

Vorweg stellt sich die Frage nach dem **Stimmrecht im Kirchenkreis**. Das landeskirchliche Recht regelt das Stimmrecht der Kirchgemeindeangehörigen für die **ganze Gemeinde**.<sup>29</sup> Dementsprechend wäre denkbar, das Stimmrecht im Kreis auch Personen einzuräumen, die in der Gemeinde, aber nicht im betreffenden Kirchenkreis wohnhaft sind. Kaum in Betracht kommt eine Regelung, nach welcher prinzipiell jede stimmberechtigte Person an allen Kreisversammlungen stimmberechtigt ist; damit machte eine Kreisorganisation kaum mehr Sinn. In Zürich wird im Rahmen des Projekts „Neue Struktur reformierte Kirche Zürich“ eine Lösung zur Diskussion gestellt, wonach die

---

<sup>29</sup> Art. 7 Abs. 2 Bst. a KiV.

Gemeindeglieder die **Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis unabhängig von ihrem Wohnort frei wählen** können.<sup>30</sup> Eine solche Lösung erscheint nach den Ausgeführten nicht a priori ausgeschlossen, widerspricht indes dem für die bernischen (Kirch-)Gemeinden prägenden Territorialitätsprinzip. Sie könnte aber die demokratische Legitimation von Beschlüssen der Kreisversammlung und deren Verankerung im Kreis selbst beeinträchtigen und damit im Ergebnis die Identität eines Kirchenkreises untergraben. Dazu kommt, dass diese Lösung mit Blick auf die registerrechtliche Erfassung der Stimmberechtigten komplizierter ist. Er erscheint deshalb angezeigt, das Stimmrecht im Kirchenkreis **nur den Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Kreis** einzuräumen. Diese Lösung kennen, soweit bekannt, alle bernischen Kirchgemeinden mit Kirchenkreisen, so namentlich die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz.

Die Stimmberechtigten können sowohl an der **Urne** als auch an einer **(Kreis-)Versammlung** beschliessen (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 1). Gute Gründe sprechen dafür, dass die Willensbildung in den einigermaßen überschaubaren Kirchenkreisen – wie heute in den Kirchgemeinden – an der Versammlung erfolgt. Diese Form bietet im Gegensatz zu Urnenabstimmungen auch eine Plattform für Information und Diskussionen und entspricht auch der „Kultur“ der heutigen Kirchgemeinden. Er erscheint deshalb angezeigt, dass die Stimmberechtigten im Kreis an einer **Kirchenkreisversammlung** beschliessen.

Die Zuständigkeiten der Kirchenkreisversammlung beschränken sich sinnvollerweise auf einige wichtige Geschäfte. Zu denken ist in erster Linie an die **Wahl einer Exekutive des Kreises (Kirchenkreiskommission)**, ebenso auf die **Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, sofern diese in den Kirchenkreisen gewählt werden** sollen (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 3). Darüber hinaus ist die Versammlung ein geeignetes Gefäss für die **Information**, z.B. über die Tätigkeit der Kirchenkreiskommission oder der Kirchgemeinde überhaupt, und die **Diskussion** darüber. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Bedarf im Rahmen von **Konsultativabstimmungen** auch in einem formalisierten Verfahren „den Puls zu fühlen“, sofern die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.<sup>31</sup> Die Kreisversammlung ist damit ganz generell, über die formellen Zuständigkeiten hinaus, ein geeignetes Mittel für die Mitwirkung der Gemeindeangehörigen und die Verankerung der „Kirchgemeindepolitik“ im Kreis.

Denkbar ist, der Kirchenkreisversammlung **weitere Zuständigkeiten oder Möglichkeiten der Mitwirkung** zuzuweisen, beispielsweise das Recht, eine Initiative oder ein Referendum zu ergreifen oder bestimmten Organen, z.B. dem Kleinen oder dem Grossen Kirchenrat, Anträge zu unterbreiten. Für solche Möglichkeiten spricht die Überlegung, dass die Kirchenkreisversammlung die demokratische Basis des Kirchenkreises bildet. Eine mögliche Alternative besteht darin, dass die entsprechenden Instrumente der **Kirchenkreiskommission** zugewiesen werden. Für diese Alter-

---

<sup>30</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs vom 2. November 2016 für einen Zusammenschlussvertrag: „Die Mitglieder der Kirchgemeinde Zürich sind dem Kirchenkreis an ihrem politischen Wohnsitz zugehörig. Sie können ab dem 1. Januar 2019 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenpflege die Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis frei wählen. Die Wahl eines andern Kirchenkreises ist nur einmal jährlich per Ende November zulässig.“ Die neue Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 6. Dezember 2015 sieht die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung gar für die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde vor, vgl. § 14 Abs. 3: „Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.“

<sup>31</sup> Konsultativabstimmungen sind nach Art. 21 Abs. 1 GG möglich, wenn das Organisationsreglement sie vorsieht. Das Verfahren richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren (Art. 21 Abs. 2 GG). Konsultativabstimmungen müssen somit z.B. ordentlich traktandiert werden.

native sprechen gute Gründe, wenn in erster Linie die Kirchenkreiskommissionen die eigentlichen Vertretungen der Kirchenkreise sein sollen. Interventionen der Kirchenkreiskommission können einfacher und rascher als solche einer Versammlung erfolgen; sie können in der Kommission auch gründlicher bedacht werden als an einer eher „spontanen“ Versammlung.

#### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die demokratische Basis der Kirchenkreise bilden die im Kreis wohnhaften Stimmberechtigten der Kirchgemeinde.

Die Stimmberechtigten wählen und beschliessen an der Kirchenkreisversammlung.

Die Kirchenkreisversammlung

- wählt die Kirchenkreiskommission,
- wählt die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus dem Kirchenkreis, wenn diese Wahl in den einzelnen Kirchenkreisen erfolgt und die Kirchenkreise damit gleichzeitig Wahlkreise bilden (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“),
- ist ein Gefäss für die Information und die Diskussion,
- kann sich im Rahmen von Konsultativabstimmungen förmlich zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich anderer Organe äussern.

## **5.2 Kirchenkreiskommission**

Sollen die Kirchenkreise substanzielle Aufgaben wahrnehmen, ist ein Exekutivorgan der Kreise unabdingbar. Dieses Organ wird hier im Sinn eines Arbeitstitels als Kirchenkreiskommission bezeichnet, könnte aber auch **Kirchenkreisrat** oder anders heissen. Gemeinderechtlich handelt sich um eine Kommission.<sup>32</sup>

In Bezug auf die Grösse der Kirchenkreiskommission lassen sich Argumente sowohl für ein grosses als auch für ein kleines Gremium anführen (vgl. Arbeitspapier „Organisation der Exekutive und Führungsstruktur“, Ziffer 3). Der Vorschlag im Papier „Variantenkonzeption für Kirchenkreise“ mit fünf Kirchenkreisen führt zu einigermaßen grossen Kreisen mit unterschiedlicher Struktur (vgl. z.B. den vorgesehenen „Kirchenkreis Bern Nord“ mit Bremgarten). Im Interesse einer repräsentativen Vertretung der einzelnen Teilgebiete eines Kirchenkreises erscheint eine Mitgliederzahl in der Grössenordnung von **ca. fünf bis elf Mitgliedern** angezeigt. Mit einer **flexiblen Regelung** in

<sup>32</sup> Das Gemeindegesetz kennt als Personenmehrheiten neben den Stimmberechtigten, dem Parlament, dem Gemeinderat, dem Kontrollorgan (vgl. Art. 35 Abs. 4 und 36 Abs. 2 GG: „Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans“) und besonderen, hier nicht interessierenden Organen wie z.B. der Burgerversammlung einer gemischten Gemeinde (Art. 121 GG) nur die ständigen oder nicht ständigen Kommissionen (Art. 28 und 29 GG) sowie Ausschüsse als Kollektivorgane, namentlich des Gemeinderats oder einer Kommission (Art. 27 und 30 GG).

diesem Sinn<sup>33</sup> besteht die Möglichkeit, dass die einzelnen Kirchenkreise die Grösse der Kirchenkreiskommission nach ihren Bedürfnissen bestimmen können.

Zu entscheiden ist, wer **in die Kirchenkreiskommission gewählt** werden kann. Die Wählbarkeit bzw. das passive Wahlrecht ist, als so genannte „innere“ Angelegenheit,<sup>34</sup> in der Kirchenverfassung geregelt. Jedes stimmberechtigte Glied der Kirche ist wie erwähnt wählbar „als Mitglied des Kirchgemeinderates und anderer kirchlicher Behörden der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes“,<sup>35</sup> womit in die Kirchenkreiskommission **alle stimmberechtigten Gemeindeangehörigen** gewählt werden können. Weil grosse Kirchgemeinden mit Kirchenkreisen besondere Bestimmungen zu ihrer Organisation vorsehen können (vorne Ziffer 1), besteht die Möglichkeit, die Wählbarkeit in eine Kirchenkreiskommission **auf Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kreis einzuschränken**, wie dies z.B. die Kirchgemeinde Köniz getan hat.<sup>36</sup> Für eine solche Einschränkung spricht die Überlegung, dass auch die Kirchenkreiskommission im Kreis **gut verankert** sein soll. Für eine offenere Regelung spricht demgegenüber, dass damit eine **grössere Auswahl** besteht und unter Umständen „Personalengpässe“ vermieden werden können, wenn für die Kirchenkreiskommission einmal nicht genügend qualifizierte Personen zur Verfügung stehen sollten. Immerhin werden die Kommissionsmitglieder durch die Stimmberechtigten im Kreis gewählt, womit Gewähr dafür bestehen dürfte, dass Personen ihres Vertrauens Einsitz nehmen. Solche Personen können an sich durchaus auch anderswo als im Kreis, vielleicht gerade an der Grenze des Kreises, wohnen und dennoch mit dem Kreis verbunden sein.

Die Kirchenkreiskommission nimmt im Aufgabenbereich des Kirchenkreises – wie der Kleine Kirchenrat für die ganze Kirchgemeinde – sinnvollerweise alle Befugnisse wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.<sup>37</sup> Dies gilt namentlich für die unter den folgenden Ziffern 6 und 7 erwähnten Aufgaben, soweit diese den Kirchenkreisen obliegen.

Hat die Kirchenkreiskommission im Kreis somit eine mit dem Kleinen Kirchenrat vergleichbare Funktion (dazu hinten Ziffer 7), dürfte es sinnvoll sein, die **Grundsätze für die Organisation des Kleinen Kirchenrats sinngemäss auch auf die Kreiskommissionen** anzuwenden. Zu denken ist beispielsweise an das **Verbot der Einsitznahme von Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter** (Pfarramt, sozialdiakonisches Amt, Katechetenamt), die nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden können;<sup>38</sup> diese Unvereinbarkeit dürfte auch für die Kirchenkreiskommission Sinn machen.<sup>39</sup> Entsprechendes gilt für die **Teilnahme des Pfarramts an Sitzungen**. Übernimmt eine Kirchenkreiskommission teilweise Aufgaben des Kleinen Kirchenrats, wird sie – wie der Rat – auf theologische Beratung angewiesen sein. Ebenso besteht kaum ein Grund, die weiteren Bestimmungen über das Zusammenwirken des Kirchgemeinderats mit Mitarbeitenden nicht auch auf die Kreiskommissionen anzuwenden.

---

<sup>33</sup> Im Gegensatz zum Gemeinderat muss die Mitgliederzahl von Kommissionen nicht genau festgelegt werden. Es genügt ein Rahmen mit einem Minimum und einem Maximum; vgl. Art 28 Abs. 2 GG: „Der Erlass legt die Mitgliederzahl oder bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl fest.“

<sup>34</sup> Art. 16 KG.

<sup>35</sup> Art. 7 Abs. 3 Bst. a KiV.

<sup>36</sup> Art. 95 des Organisationsreglements vom 17. August 2016.

<sup>37</sup> Vgl. für den Gemeinderat Art. 25 Abs. 2.

<sup>38</sup> Art. 145i Abs. 1 KO.

<sup>39</sup> Die Gemeinden können im Organisationsreglement über das kantonale Recht (und damit auch über das kirchliche Recht) hinaus gehende Unvereinbarkeiten vorsehen, vgl. Art. 36 Abs. 4 GG.

### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern.

Wählbar sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, nicht nur die im Kirchenkreis wohnhaften.

Die Kirchenkreiskommission nimmt die Aufgaben der Kirchenkreise wahr, soweit dafür nicht die Kirchenkreisversammlung zuständig ist.

Für die Unvereinbarkeit mit einem kirchlichen Amt, die Teilnahme des Pfarramts an Sitzungen und das Zusammenwirken mit Mitarbeitenden gelten über die Vorschriften des Gemeindegesetzes hinaus sinngemäss die landeskirchlichen Bestimmungen über den Kirchgemeinderat.

## **6 Aufgaben der Kirchenkreise**

### **6.1 Grundsatz der Subsidiarität**

Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden zu einer grossen Kirchgemeinde Bern soll das kirchliche Leben, insbesondere durch die Entlastung der heutigen Kirchgemeinderäte von administrativen und „technischen“ Aufgaben (z.B. Liegenschafts- und Personaladministration, IT, Datenschutz), fördern und nicht im Gegenteil behindern. Das kirchliche Leben soll nach wie vor in erster Linie vor Ort stattfinden und geprägt werden. Dieser Grundidee entspricht, dass die **Aufgabenteilung nach dem Grundprinzip der Subsidiarität** erfolgt. Dieses Prinzip bedeutet, vereinfacht gesagt: **So „lokal“ oder „dezentral“ wie möglich, so „zentral“ wie nötig**. Aufgaben, die ebenso gut (oder besser) lokal erfüllt werden können, sollen den Kreisen überlassen werden. Die zentralen Organe übernehmen nur Zuständigkeiten, welche die Möglichkeiten der Kreise übersteigen, für diese eher hinderlich sind oder rechtlich zwingend „zentral“ wahrgenommen werden müssen.

Was dies im Einzelnen bedeutet, wird zu diskutieren sein und ist auch nicht ein für alle Mal „in Stein gemeisselt“, weil die Bedürfnisse ändern können. Es ist deshalb auch nicht angezeigt, im Organisationsreglement eine detaillierte Aufgabenteilung vorzunehmen. Denkbar ist, dass der Grosse Kirchenrat Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreise in einem allgemeinen „Kreisreglement“ oder aber bezogen auf einzelne Aufgaben (z.B. KUW) en détail beschreibt. Sinnvoll dürfte immerhin eine **Grundsatzregelung im Organisationsreglement** sein, die namentlich das Prinzip der Subsidiarität festschreibt.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollen die heutigen Aufgaben der Kirchgemeinden nur soweit vollständig „zentralisiert“ werden, als diese durch die Kirchenkreise nicht erfüllt werden können oder die Kirchenkreise unnötig belasten oder das übergeordnete Recht eine Erfüllung durch die Kirchenkreise rechtlich nicht zulässt.

### **6.2 Lokale Aufgaben der Kirchenkreise**

Sinnvolle Aufgaben der Kirchenkreise vor Ort könnten etwa sein:

- die Organisation und Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens im Kirchenkreis (z.B. Gottesdienstplan),

- die Gestaltung weiterer kirchlicher Angebote vor Ort (Seelsorge und Diakonie, Angebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, „Mittelalterliche“, Betagte und Ausländer/innen, allenfalls kirchlicher Unterricht),
- die Führung der Mitarbeitenden einschliesslich der Pfarrpersonen, die ausschliesslich oder überwiegend für den Kirchenkreis tätig sind.

Die Gestaltung des kirchlichen Lebens muss aber keineswegs ausschliesslich den Kirchenkreisen zustehen. Durchaus denkbar und unter Umständen auch sinnvoll sind **ergänzende Angebote auf „gesamtgemeindlicher“ Ebene**, z.B. gesamtstädtische Gottesdienste, besondere seelsorgerliche oder diakonische Angebote etc. Dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht allerdings, dass solche Angebote eher „von unten wachsen“ als „top down“ verordnet werden. Sinnvolle Ergänzungen in diesem Sinn könnten namentlich im Rahmen der vorgeschlagenen Planungskonferenz (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“) diskutiert werden.

Auch die Führung der vorwiegend im Kreis tätigen Mitarbeitenden wird voraussichtlich nicht vollständig den Kirchenkreisen obliegen. So ist bereits entschieden worden, dass die **Sigristinnen und Sigriste** zukünftig zentral angestellt und geführt werden sollen.

Das unter Ziffer 6.1 zur Subsidiarität Ausgeführte gilt sinngemäss auch für die Kirchenkreise selbst: Auch die Kirchenkreise dürfen ihrerseits **nicht zu „zentralistisch“** werden, sondern haben darauf zu achten, dass innerhalb des Kreises die Nähe zu den Menschen und die lokale Verankerung der Kirche vor Ort gewahrt bleiben. Die Kirchenkreise sind zwar die unterste rechtlich organisierte Ebene, aber nicht kurzerhand mit den „lieux d’église“ gleichzusetzen. Entsteht beispielsweise ein „Kirchenkreis Bern Nord“, wird dieser berücksichtigen müssen, dass Bremgarten ein besonderer kirchlicher Ort bleibt.

### 6.3 Mitwirkung

Die Kirchenkreiskommissionen werden nicht nur die genannten Aufgaben im Kreis wahrzunehmen haben, sondern auch die Interessen des Kirchenkreises gegenüber der Kirchgemeinde als Ganzem vertreten müssen. Soll auch das in den Kirchenkreisen tätige Personal mit Einschluss der Pfarrpersonen, wie bisher vorgesehen, durch den Kleinen Kirchenrat oder allenfalls ein anderes Organ zentral angestellt und entlassen werden, erscheint eine Regelung angezeigt, wonach **sowohl die Anstellung als auch die Entlassung nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Kirchenkreiskommission** erfolgt. Dasselbe gilt für die **Arbeitsbeschreibungen**, namentlich für die Stellenbeschreibungen für Pfarrpersonen, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und für Katechetinnen und Katecheten.

Die Kirchenkreise, vertreten durch die Kirchenkreiskommission, sollen auch im Rahmen der **strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung** der Kirchgemeinde mitwirken können (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 3.2). Zu entscheiden ist überdies, ob sie auch über **formalisierte Instrumente zur politischen Willensbildung** verfügen sollen, beispielsweise in folgenden Formen:

- Die Kreiskommissionen können bestimmten Organen, z.B. dem Grossen oder dem Kleinen Kirchenrat, förmliche Anträge unterbreiten.

- Die Kreiskommissionen können, wie die Mitglieder des Grossen Kirchenrats, von parlamentarischen Instrumenten (Motion, Postulat, allenfalls Interpellation, Anfrage) Gebrauch machen.
- Die Kreiskommissionen können, wie eine bestimmte Anzahl Stimmberechtigter, eine Initiative oder ein Referendum ergreifen („Behördeninitiative“, „Behördenreferendum“).
- Werden die Mitglieder des Grossen Kirchenrats in einer gemeindeweiten Abstimmung an der Urne gewählt, kann an ein Recht der Kreiskommissionen gedacht werden, Wahlvorschläge des Kirchenkreises zu unterbreiten.<sup>40</sup>

Welche Möglichkeiten der Mitwirkung, insbesondere gegenüber dem Grossen Kirchenrat, angezeigt sind, hängt nicht zuletzt vom **Wahlverfahren für die Mitglieder des Grossen Kirchenrats** ab. Werden diese in den einzelnen Kirchenkreisen (als Wahlkreisen) gewählt, dürfte Gewähr dafür bestehen, dass die Kirchenkreise ihre Interessen über sie hinreichend einbringen können. Werden die Mitglieder des Grossen Kirchenrats durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt, liegen besondere Mitwirkungsrechte der Kirchenkreiskommissionen näher.

#### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Für die Aufgabenteilung Kirchengemeinde / Kirchenkreise gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Die Kirchengemeinde als Ganzes soll Aufgaben erfüllen, welche die Möglichkeiten der Kirchenkreise übersteigen oder welche aus rechtlichen Gründen zwingend „zentralen“ Organen zustehen (z.B. Rechtsetzung, Budget).

Die Kirchenkreise sollen in erster Linie für das kirchliche Leben zuständig sein, namentlich für

- die Organisation und Gestaltung der Gottesdienste,
- die Gestaltung weiterer kirchlicher Angebote,
- die Führung der Mitarbeitenden einschliesslich der Pfarrpersonen, die nur oder überwiegend im Kirchenkreis tätig sind (Ausnahme: Sigristinnen und Sigriste).

Die Zuständigkeit der Kirchenkreise schliesst ergänzende gemeindeweite Angebote der Kirchengemeinde nicht aus.

Die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden einschliesslich Pfarrpersonen im Kirchenkreis und die Vereinbarung von Arbeitsbeschreibungen erfolgen auf Antrag oder mit Zustimmung der Kirchenkreiskommission.

Die Kirchenkreiskommissionen wirken überdies bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung der Kirchengemeinde mit. Sie verfügen soweit angezeigt über weitere, im Einzelnen noch zu diskutierende Mitwirkungsrechte im Rahmen der politischen Willensbildung (Initiative, Referendum, parlamentarische Instrumente, Antragsrechte, allenfalls Wahlvorschläge für eine Urnenwahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats).

<sup>40</sup> Nach demokratischen Grundprinzipien wird es in erster Linie Sache der Stimmberechtigten sein, Wahlvorschläge für Behörden zu unterbreiten. Ein entsprechendes Recht der Kirchenkreiskommissionen ist indes als **Ergänzung** denkbar.

## 7 Insbesondere Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats gemäss Kirchenordnung

Wie eingangs erwähnt (vorne Ziffer 1.2), weist die Kirchenordnung dem Kirchgemeinderat im Zusammenhang mit der Gestaltung des Gemeindelebens zahlreiche Zuständigkeiten zu, beispielsweise in Bezug auf die Organisation und Gestaltung von Gottesdiensten und gottesdienstliche Handlungen nicht ordinierter Personen. Der Grundidee der Kirchenkreise als „Nachfolgeorganisationen“ der Kirchgemeinden entspricht, dass diese Zuständigkeiten den Kirchenkreiskommissionen zugewiesen werden. Dem steht gegenüber, dass der Kleine Kirchenrat die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde Bern trägt und damit wichtige Entscheide selbst fällen muss.

In dieser Hinsicht sind verschiedene Lösungen denkbar, namentlich die folgenden:

- Der Kleine Kirchenrat nimmt nach wie vor alle Zuständigkeiten gemäss Ziffer 1.2 wahr, soweit angezeigt verbunden mit rechtlich gesicherten Mitwirkungsmöglichkeiten der Kreiskommissionen (z.B. Erfordernis einer Zustimmung zu Anstellungen oder Stellenbeschreibungen, allenfalls Antragsrechte in weiteren Fragen).
- Die Zuständigkeiten werden grundsätzlich den Kreiskommissionen zugewiesen. Der Kleine Kirchenrat ist zu informieren und hat die Möglichkeit, Entscheide der Kreiskommissionen zu korrigieren, soweit dies möglich ist, oder den Kreiskommissionen für die Zukunft Weisungen zu erteilen.
- Einzelne Zuständigkeiten werden den Kreiskommissionen zugewiesen, mit den erwähnten Interventionsmöglichkeiten des Kleinen Kirchenrats. Wichtige Entscheide verbleiben beim Kleinen Kirchenrat.

Über die konkrete Regelung wird noch zu diskutieren und zu entscheiden sein. Dabei wird neben der **politischen Akzeptanz** nicht zuletzt auch auf die **Praktikabilität** zu achten sein, z.B. auf die Frage, ob die nötigen Entscheide innert nützlicher Frist gefällt werden können oder ob der Aufwand für das gewählte Verfahren vertretbar ist. Gesichtspunkte der Praktikabilität dürfen vor allem gegen die erste Variante sprechen. Allerdings wird wie erwähnt **zu klären sein, welche Lösung im Licht der Vorgaben in der Kirchenordnung auch rechtlich zulässig ist**. Eine integrale Zuweisung aller Zuständigkeiten an die Kreiskommissionen (einschliesslich z.B die Aufnahme in die Landeskirche) nach der zweiten Variante dürfte sowohl aus rechtlichen als auch aus sachlichen Gründen nicht in Betracht fallen. Im Vordergrund stehen dürfte damit eine sinnvolle und rechtlich zulässige Aufgabenteilung nach der dritten Variante.

### **Fazit / Lösungsvorschlag:**

Noch zu diskutieren und zu entscheiden ist insbesondere die Frage, welche der unter Ziffer 1.2 genannten Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats allenfalls den Kreiskommissionen zugewiesen werden sollen (und dürfen).

## 8 Regelung der Kirchenkreise im kirchgemeindeeigenen Recht

In der Kirchgemeinde Bern werden vor allem die Kirchenkreise ein „Übungsfeld“ sein, auf dem Erfahrungen gesammelt werden müssen. Diese Erkenntnis hat im Projekt „Neue Struktur Reformierte Kirche Zürich“ dazu geführt, dass ein besonderes Teilprojekt „Prototyp Kirchenkreis“ ins Leben



gerufen worden ist mit dem Ziel, Abläufe und Prozesse in den Kirchenkreisen zu erproben. Ob auch für die Kirchgemeinde Bern eine solche „Testphase“ erfolgen soll, wird allenfalls noch zu entscheiden sein.

Mit Blick auf die gesetzliche Regelung im kircheneigenen Recht werden **die wesentlichen Grundsätze der Kreisorganisation mit Einschluss der grundsätzlichen Zuständigkeiten der Kreisorgane** schon aus rechtlichen Gründen<sup>41</sup> im **Organisationsreglement** festgehalten werden müssen. Demgegenüber dürfte es ratsam sein, Einzelheiten auf tieferer Stufe zu regeln. Ein Reglement des Grossen Kirchenrats bildet insbesondere dann, wenn es dem fakultativen Referendum unterstellt ist, durchaus eine rechtlich taugliche<sup>42</sup> und demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage für einzelne Aspekte der Kreisorganisation. Die Einzelheiten der Aufgabenteilung zwischen dem Kleinen Kirchenrat und den Kirchenkreiskommissionen dürften entsprechend üblichen und bewährten Gepflogenheiten sinnvollerweise in einem Funktionendiagramm festgelegt werden.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Die Grundzüge der Kirchenkreisorganisation werden im Organisationsreglement, die Einzelheiten werden in einem Reglement des Grossen Kirchenrats (z.B. Kirchenkreisreglement) und in einem Funktionendiagramm geregelt.

27.02.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission

---

<sup>41</sup> Art. 11 und 51 GG.

<sup>42</sup> Ein Reglement des kommunalen Parlaments ist selbst dann als formelles Gesetz im Sinn der Rechtsquellenlehre zu qualifizieren, wenn es nicht dem fakultativen Referendum unterstünde; vgl. FRIEDERICH, Gemeinde-recht, N 52 ff.